

den Streitfragen durch alle erreichbaren Belege zu stützen, und dazuhin die Tatsache bedenkt, daß im CC ein in diesem Sinne Grundsatzcharakter besitzendes Privileg zu sehen war, so mutet auch dieses stärkere Rezeptionsbild zunächst nicht überwältigend an. Dennoch bleiben Laehrs Aussagen — wenn auch modifiziert und differenziert — bestehen, daß die „meisten der zur Zeit Gregors VII. entstehenden Kanonessammlungen“ das CC enthielten. Immerhin sind es die von ihrem Einfluß (handschriftliche Verbreitung oder Weiterverwertung) und Umfang her gesehen bedeutenderen Werke, die unseren Text berücksichtigen und ihn daher „zu einem anerkannten Bestandteil des werdenden kanonischen Rechts“ werden ließen¹⁶⁾.

Zusammen gesehen bietet der skizzierte Zeitraum ein sehr ungleichmäßiges Rezeptionsbild. Eine plausible Erklärung dafür ergibt sich aus der jeweiligen Quellenlage und aus der gegenseitigen Abhängigkeit der jeweils berücksichtigten CC-Texte und deren Behandlung und Einordnung innerhalb der Sammlungen, die das CC beinhalten.

II.

Gruppierung der verschiedenen CC-Texte in der Kanonistik

Umfang und Auswahl der jeweils in die verschiedenen Sammlungen aufgenommenen CC-Texte liefern ein erstes Gliederungsmerkmal für die Nachzeichnung der kanonistischen CC-Tradition, und sie bilden die Grundlage für die im folgenden darzustellenden Textgruppierungen.

Zunächst ist festzuhalten, daß die beiden außerpseudoisidorischen Textversionen des Gesamt-CC¹⁷⁾ innerhalb der Kanonistik überhaupt unberücksichtigt blieben. Dann fällt auf, daß in den ersten zweihundert Jahren kanonistischer CC-Rezeption nur die rechtlich wenig ergiebige pseudoisidorische Kurzform mit dem Confessio-Teil Verwendung fand.

¹⁶⁾ Vgl. L a e h r (s. o. Anm. 4) S. 28 f. Abgesehen vom ursprünglichen Decretum Gratiani ignorieren nur zwei innerhalb dieses Zeitraums als wichtig und wesentlich zu bezeichnende kirchliche Rechtsbücher das CC: Die 74 Titelsammlung und der Polycarp des Kardinal Gregor von S. Crisogono in seiner I. Fassung. Beide sind in etwa 20 Handschriften überliefert, beide vom Reformgedanken geprägt und — bei stärkster Pseudoisidorrezeption — eingangs mit einem gesonderten Abschnitt *De primatu Romanae ecclesie* ausgestattet. Da eine ganz erhebliche Anzahl der häufig nur in einer einzigen Handschrift verbreiteten kirchenrechtlichen Kompendien ohne Eigenleistung geschweige denn eigenen Quellenrückgriff des jeweiligen Autors lediglich aus diesen beiden Sammlungen kontaminiert sind, geht das Prozentualergebnis (ca. 60 % CC-negative Sammlungen) vielfach auf das Konto dieser beiden Reformsammlungen.

¹⁷⁾ Vgl. o. Anm. 8.